

# **8-Punkte-Plan: Projekt 7 Digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler**

Information für Schulen zum Vorgehen bei einer  
ausbleibenden Unterzeichnung der Allgemeinen  
Vertragsbedingungen durch die Erziehungsberechtigten

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Worüber informiert dieses Schreiben?.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vorgehen der Schule bei Fall 1: Erziehungs-berechtigte möchten ein Eigengerät einbringen.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Vorgehen der Schule bei Fall 2: Erziehungsberechtigte lehnen die digitalen Endgeräte grundsätzlich ab .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Vorgehen der Schule bei Fall 3: Überschreiten der Abgabefrist ohne grundsätzliche Ablehnung.....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Anhang 1: Checkliste mit Argumenten für die Verwendung eines Standardgeräts.....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Anhang 2: Übergabeprotokoll.....</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Anhang 3: Schulrechtliche Aspekte bei Unterlassung der Übernahme digitaler Endgeräte nach SchDigiG .....</b>	<b>12</b>

# 1 Worüber informiert dieses Schreiben?

Dieses Schreiben informiert Schulen darüber, wie vorzugehen ist, falls Erziehungsberechtigte die Unterzeichnung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) grundsätzlich verweigern, oder ein eigenes digitales Endgerät beibringen wollen.

Das Schreiben zeigt die rechtlichen Grundlagen auf, die Erziehungsberechtigte von Schüler/innen an Schulen, die an der Geräteinitiative basierend auf dem SchDigiG teilnehmen, dazu verpflichten, ein digitales Endgerät als Unterrichts- und Arbeitsmittel beizubringen.

## **Welche konkreten Vorgehensweisen werden in diesem Informationsschreiben ausgeführt?**

- **Fall 1: Einbringen eines Eigengerätes:** Erziehungsberechtigte unterzeichnen die AVB nicht, weil sie wollen, dass ihre Kinder eigene, bereits vorhandene Geräte verwenden.
- **Fall 2: Grundsätzliche Verweigerung:** Erziehungsberechtigte lehnen digitale Endgeräte grundsätzlich ab bzw. wollen grundsätzlich nicht, dass ihr Kind in einer digitalen Klasse unterrichtet wird.
- **Fall 3: Unbekannte Gründe:** Erziehungsberechtigte lehnen die digitalen Endgeräte nicht grundsätzlich ab, dennoch bleibt eine Unterzeichnung der AVBs aus anderen, mitunter unbekanntem Gründen aus. Es kommt somit zu einer Überschreitung der Abgabefrist, wodurch die Geräte nicht an die betroffenen Schüler/innen ausgehändigt werden können.

## 2 Vorgehen der Schule bei Fall 1: Erziehungsberechtigte möchten ein Eigengerät einbringen

### Ausgangssituation

Erziehungsberechtigte möchten, dass ihr Kind ein Eigengerät verwendet. In diesem Falle ist zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ein standardisierter Prozess zu durchlaufen, in dem die Kompatibilität des Eigengeräts im Zuge eines Online-Selbstchecks für Endgeräte überprüft wird.

### Rahmenbedingungen

Eventuelle Anfragen von Erziehungsberechtigten, die ein eigenes Gerät verwenden möchten, sind bei der Dateneingabe der Schüler/innen-Zahlen in die Applikation nicht zu berücksichtigen. Die teilnehmenden Schulen zählen die betroffenen Schüler/innen daher wie alle anderen Schüler/innen der teilnehmenden Klasse(n) mit.

Der unten angeführte Prozess des Online-Selbstchecks für Endgeräte sollte jedenfalls vor der Ausgabe der Endgeräte aus der Geräteinitiative an die Klasse erfolgen. Falls das Eigengerät nicht zum Digitalisierungskonzept sowie der IT-Infrastruktur der Schule passt, kann die Schule mit den Erziehungsberechtigten bis zur Geräteausgabe eine alternative Lösung anstreben. Sollte auf Ebene zwischen Schule und Erziehungsberechtigten keine Lösung erreicht werden, wird der Fall von der Schule an die Bildungsdirektion eskaliert.

### Übersicht über den Prozess

- Step 1: Informationsgespräch zwischen Schule und Erziehungsberechtigten
- Step 2: Prüfung des Eigengeräts: Online-Selbstcheck für Endgeräte
- Step 3: Abstimmung der nächsten Schritte im Falle eines negativen Ergebnisses

### 2.1 Step1: Informationsgespräch zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (Optional)

Wenn Erziehungsberechtigte an der Schule vorstellig werden und das Einbringen eines eigenen, bereits vorhandenen Gerätes wünschen, kann die Schule (z.B. Schulleitung, Klassenvorständin/-vorstand, IT-Kustodin/Kustode) im eigenen Ermessen ein Informationsgespräch mit dem/der/den Erziehungsberechtigten zu den rechtlich-organisatorischen Rahmenbedingungen für die Verwendung eines Eigengeräts führen.

Die Schule klärt die Erziehungsberechtigten dabei insbesondere über folgende Punkte auf:

- Vorteile der Inanspruchnahme des Standardgeräts. Dafür steht der Schule eine eigene Checkliste zur Verfügung. Siehe Anhang 1.
- Durchführung des Online-Selbstchecks

Die Schule trifft mit den Erziehungsberechtigten eine Vereinbarung über das weitere Vorgehen:

- Variante A: Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich für den Abruf des Standardgeräts. In diesem Falle werden die Erziehungsberechtigten über die Unterzeichnung der AVB sowie die Bezahlung des Eigenanteils und die Beantragung einer Befreiung aufgeklärt.
- Variante B: Die Erziehungsberechtigten bleiben beim Wunsch, das Eigengerät zu verwenden. In diesem Falle informiert die Schule die Erziehungsberechtigten über den Link für den Online-Selbstcheck.

## **2.2 Step2: Prüfung des Eigengeräts – Online-Selbstcheck<sup>1</sup> und Unterzeichnung des Übergabeprotokolls**

Die Erziehungsberechtigten absolvieren den Online-Selbstcheck.<sup>2</sup>

Das Ergebnis des Checks besteht in Form einer ausgedruckten Bestätigung, ob sich das Eigengerät technisch für den Einsatz in der digitalen Klasse eignet sowie aus der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls:

- Die Erziehungsberechtigten legen diese unterzeichnete Bestätigung der Schule vor.
- Der Schule unterliegt die Letztentscheidung über die Übernahme des Eigengeräts.
- Sollte die Schule das Eigengerät für den Einsatz als digitales Endgerät als geeignet beurteilen, wird der Ausdruck des Online-Selbstchecks von der Schule archiviert und die Schule nimmt eine Korrektur der Geräteanzahl in der Applikation vor. Sie vermerkt beim Schüler/bei der Schülerin, dass dieser/diese ein Eigengerät verwendet.
- Sollte sich das Gerät nicht für den Einsatz in einer digitalen Klasse eignen, stimmt die Schule mit den Erziehungsberechtigten die nächsten Schritte ab.

## **2.3 Step 3: Abstimmung der nächsten Schritte bei negativem Ergebnis des Online-Selbstchecks**

Ergibt der Online-Selbstcheck ein negatives Ergebnis, werden die Erziehungsberechtigten über den Abruf des Standardgeräts informiert. Sie werden über die Unterzeichnung der AVB sowie die Bezahlung des Eigenanteils und die Beantragung einer Befreiung aufgeklärt.

---

<sup>1</sup> Nur bei Variante B

<sup>2</sup> Der Link dazu wird getrennt vom Erlass übermittelt.

## 3 Vorgehen der Schule bei Fall 2: Erziehungsberechtigte lehnen die digitalen Endgeräte grundsätzlich ab

### **Ausgangssituation**

Die Erziehungsberechtigten informieren die Schule, dass sie die AVB nicht unterzeichnen wollen bzw. werden.

### **Rahmenbedingung**

Das digitale Endgerät darf von der Schule nicht ausgegeben werden, solange die unterzeichneten AVB nicht vorliegen.

### **3.1 Step 1: Informationsgespräch zwischen Schule und Erziehungsberechtigten**

Im ersten Schritt führt die Schulleitung (oder eine Vertretung, z.B. Klassenvorständin/-vorstand) mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch und erklärt den rechtlichen Sachverhalt (vgl. § 25 Abs. 2 SchPflG).

#### **3.1.1 Variante A: Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich für den Bezug des Standardgeräts aus der Geräteinitiative.**

In diesem Falle werden die Erziehungsberechtigten kurz über die Unterzeichnung der AVB sowie die Bezahlung des Eigenanteils und die Beantragung einer Befreiung aufgeklärt.

#### **3.1.2 Variante B: Die Erziehungsberechtigten möchten ein Eigengerät einbringen**

Siehe Vorgehen nach Fall 1.

#### **3.1.3 Variante C: Die Erziehungsberechtigten möchten nicht, dass ihr Kind die digitale Klasse besucht**

- Falls möglich: Organisation eines Wechsels in eine analoge Klasse an der Schule.

- Falls nicht möglich, Hinweis an die Erziehungsberechtigten, dass die digitalen Klassen in den nächsten Jahren flächendeckend ausgerollt werden.

### **3.2 Empfehlungen für das Vorgehen der Bildungsdirektion im Eskalationsfalle**

- Voraussetzung dafür: Die Schule hat in einem Informationsgespräch mit den Erziehungsberechtigten die oben angeführten Varianten erörtert und dokumentiert.
- Die Bildungsdirektion nimmt Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf und führt ein Beratungsgespräch: Erörterung der Ist-Situation, Aufklärung über die rechtlichen Rahmenbedingungen, Vereinbarung bzw. Ausblick auf die nächsten Schritte.
- Falls die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, einer gesetzeskonformen Lösung zuzustimmen, werden von der Bildungsdirektion nach Maßgabe und Einschätzung der spezifischen Situation rechtliche Schritte eingeleitet.

### **3.3 Vorgehen an der betreffenden Schule während des Abstimmungsprozesses zwischen Bildungsdirektion und Erziehungsberechtigten**

Das digitale Endgerät darf von der Schule nicht ausgegeben werden, solange die unterzeichneten AVB nicht vorliegen. Für das betroffene Kind sind vom Schulstandort im eigenen Ermessen kurzfristig folgende Vorgehensweisen anzuwenden:

- Das betroffene Kind kann für einzelne Stunden ein digitales Endgerät aus dem Fundus des Schulstandortes verwenden.
- Das betroffene Kind wird in der digitalen Klasse analog unterrichtet.

## 4 Vorgehen der Schule bei Fall 3: Überschreiten der Abgabefrist ohne grundsätzliche Ablehnung

### **Ausgangssituation**

Die Erziehungsberechtigten unterzeichnen die AVB innerhalb der vorgegebenen Frist nicht, wenden sich aber bis dahin auch nicht aktiv an die Schule, um das Einbringen eines Eigengeräts abzustimmen oder um eine Vermeidung des Unterrichts in einer digitalen Klasse zu erörtern. Sollte die Schule somit bis zum Ablauf der gesetzten Frist zur Unterzeichnung der AVB keinerlei Rückmeldungen erhalten haben, kontaktiert sie die Erziehungsberechtigten.

### **4.1 Step 1: Informationsgespräch zwischen Schule und Erziehungsberechtigten**

Im ersten Schritt führt die Schulleitung (oder eine Vertretung z.B. Klassenvorständin/-vorstand) mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch und erklärt den rechtlichen Sachverhalt (vgl. § 25 Abs. 2 SchPflG).

Die weitere Vorgehensweise erfolgt analog zu Fall 2.



## 5 Anhang 1: Checkliste mit Argumenten für die Verwendung eines Standardgeräts

- Auf das Erfordernis der schulweit einheitlichen Geräteausstattung ist Rücksicht zu nehmen. Das Digitalisierungskonzept sowie die IT-Infrastruktur der Schule geben die technischen Erfordernisse vor (§ 11 Abs. 2 IKT-SchulVO).
- Durch Bereitstellung eines anderen Typus von digitalem Endgerät erfüllen die Erziehungsberechtigten die Verpflichtung nach § 61 SchUG bzgl. Ausstattung mit Endgeräten nicht.
- Unter Endgeräten gleichen Typus ist jedenfalls auch die Verfügbarkeit der erforderlichen Software-Komponenten auf dem Endgerät zu verstehen, da Software und Hardware für die Zweckerfüllung eine funktionale Einheit darstellen. D.h. das Mobile Device Management (MDM) muss jedenfalls auf das private Gerät installiert werden.
- Das Kind kann das gleiche Gerät, wie alle anderen Klassenkolleg/innen verwenden. Kein Kind ist damit offensichtlich besser oder schlechter gestellt.
- Das Schulgerät ist sehr günstig, Erziehungsberechtigte bezahlen nur 25% des vom Bund zu erbringenden Neugerätepreises.
- Die Garantie- und Gewährleistungsdauer des Neugeräts beträgt 4 Jahre und damit um zwei Jahre mehr als bei privat gekauften Geräten.
- Die Garantieabwicklung bei technischen Problemen wird vom Lieferanten serviceorientiert durchgeführt.
- Bei Defekten muss das private Eigengerät jedenfalls selbst neu beschafft werden.
- Das Standardgerät aus der Geräteinitiative kann in eine Gerätetauschbörse eingebracht und gegen ein runderneuerstes/refurbished Standardgerät eingetauscht werden.

## 6 Anhang 2: Übergabeprotokoll

Dieses Protokoll regelt das Einbringen von Eigengeräten<sup>3</sup> zur Verwendung an Schulstandorten, die IKT-gestützten Unterricht im Sinne des Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG)<sup>4</sup> umsetzen.

Das Einbringen von Eigengeräten muss im Sinne des SchDigiG folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Das Eigengerät muss technisch den vom Bund ausgegeben Geräten für Begünstigte im Sinne des § 4 des SchDigiG entsprechen. Nur so kann die Erfüllung der erforderlichen technischen Voraussetzungen (§ 6 SchDigiG, IKT-SchulVO) für den IKT-gestützten Unterricht nach den Bestimmungen des § 14a SchUG gewährleistet werden.
2. Die technische Eignung eines Eigengeräts ist von den Erziehungsberechtigten im Zuge eines Online-Selbstchecks zu prüfen. Voraussetzung für die Übergabe des Eigengeräts ist ein positives Ergebnis des Selbstchecks.
3. Die Letztentscheidung über die Übernahme des Eigengeräts obliegt der Schule.
4. Die Schule ist ihrerseits verpflichtet, die Funktionalität und Sicherheit aller Geräte mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, insbesondere durch ein Mobile Device Management, sicherzustellen.<sup>5</sup> Daher muss das Eigengerät in das Mobile Device Management (MDM) eines Standortes integriert werden. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind insbesondere:
  - automatisiertes Einspielen von Sicherheits- und Betriebssystemupdates auf den digitalen Endgeräten,
  - aktueller Schutz vor Schadsoftware auf digitalen Endgeräten zum Schutz des Schulnetzes,
  - sicherer Betrieb im Schulnetz gemäß den für die jeweilige Benutzerin oder den jeweiligen Benutzer festgelegten Zugriffsrechten,
  - Aktivierung der für das MDM erforderlichen Software-Komponenten auf den verwalteten digitalen Endgeräten zumindest bei der Verwendung im Schulnetz und
  - bei Verlust die Möglichkeit zur Fernlokalisierung, Fernsperre bzw. Fernlöschung der digitalen Endgeräte auf dokumentierten Wunsch der Geräteinhaberin oder des Geräteinhabers.
5. Datenschutz: Vom Schulstandort wird in der Nutzung des MDMs durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass auf die Bereiche am Endgerät nicht über die obigen Aspekte der IT-Sicherheit (Schutz von Schadsoftware) hinausgehend zugegriffen

---

<sup>3</sup> Eigengeräte sind Geräte, die von Erziehungsberechtigten unabhängig von der Geräteinitiative im Sinne des SchDigiG angekauft wurden.

<sup>4</sup> Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) erlassen wird StF: BGBl. I Nr. 9/2021 (NR: GP XXVII RV 480 AB 572 S. 71. BR: AB 10469 S. 917.)

<sup>5</sup> Vgl. §6 SchDigiG sowie §10 IKT-SchulVO

wird, die für die persönliche Ablage von Dateien der Schüler/innen verwendet werden (etwa: Eigene Dateien, Fotos, Browserverlauf, Chat-Inhalte und Protokolle, Bewegungsdaten etc.).

6. Voraussetzung dafür, das Eigengerät in das MDM eines Standorts zu integrieren, ist, dass das Eigengerät auf die Werkseinstellungen zurückgesetzt eingebracht wird. Begründung: Beim Einbinden des Geräts in das MDM kann es für die Schule erforderlich sein, das Eigengerät nochmals zurückzusetzen. Im Zuge dessen werden alle Daten gelöscht.
7. Bei Bedarf, z.B. wenn das Eigengerät mit einer Windows Home-Lizenz ausgestattet ist, kann der Schulstandort einen Windows Education Upgrade-Lizenzschlüssel am Eigengerät erfassen.<sup>6</sup> Nach Abschluss oder nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Schule ist der Windows Education Lizenzschlüssel aus dem System zu entfernen. Die Verantwortung dafür liegt beim Nutzer/bei der Nutzerin des Geräts.
8. Das eingebrachte Eigengerät steht gänzlich der Schülerin/dem Schüler der digitalen Klasse als Arbeitsmittel für den IKT-gestützten Unterricht zur Verfügung.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein digitales Endgerät nach § 4 des SchDigiG nur von Schülerinnen und Schülern, die eine 5. Schulstufe von Schulen gemäß § 2 Abs. 1, erstmalig besuchen, bezogen werden kann.<sup>7</sup> Das bedeutet: Durch den Verzicht auf die Übernahme eines digitalen Endgeräts im Sinne des SchDigiG erlischt nach Ablauf des laufenden Schuljahres der Anspruch, ein solches Gerät zu beziehen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie als Erziehungsberechtigte, das Übergabeprotokoll zur Kenntnis zu nehmen, die oben festgehaltenen Maßnahmen umzusetzen (Online-Selbstcheck, Zurücksetzen des Eigengeräts) sowie der Übergabe des Eigengeräts an den Schulstandort zum Zwecke des Aufspielens des Mobile Device Managements und weiterer für den pädagogischen Einsatz am Schulstandort benötigte Software (z.B. Lernplattformen, elektronisches Mitteilungsheft, elektronischer Stundenplanzugang etc.) zuzustimmen.

Datum und Unterschrift:

---

<sup>6</sup> Sofern der Schulstandort über einen MS-ACH-Vertrag verfügt.

<sup>7</sup> Im Schuljahr 2021/22 sind auch Schülerinnen und Schüler, die die Schulstufe wiederholen, Begünstigte. Im Schuljahr 2021/22 können auch Schülerinnen und Schüler der 6. Schulstufe von Schulen gemäß § 2 Abs. 1 Begünstigte sein.

# 7 Anhang 3: Schulrechtliche Aspekte bei Unterlassung der Übernahme digitaler Endgeräte nach SchDigiG

## 7.1 Allgemeine Vorbemerkung

### 7.1.1 Einführung von IKT-gestütztem Unterricht (§ 14a SchUG) und Arbeitsmittel (§ 14 Abs.5 SchUG)

Den pädagogischen Erkenntnissen für zeitgemäßen Unterricht folgend, sieht § 14a SchUG IKT-gestützten Unterricht vor.

§ 14a Abs. 2 SchUG legt fest, dass digitale Endgeräte Arbeitsmittel (im schulrechtlichen Sinn) sind.

§ 14 Abs. 5 SchUG definiert als einen Teil der Unterrichtsmittel die Arbeitsmittel als „Behelfe zum Schreiben, Zeichnen, Messen, Rechnen und für den praktischen Unterricht sowie Fachskizzen“.

### 7.1.2 Festlegung technischer Erfordernisse an die Arbeitsmittel und Digitalisierungskonzept

Die Regelung des § 14a Abs. 3 SchUG sieht (abweichend von § 14 Abs. 9 SchUG) vor, dass

„Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (...) mit Verordnung Vorgaben über die Art und die technischen Erfordernisse für IKT-gestützten Unterricht, digitale Endgeräte und digitale Lern- und Arbeitsplattformen festlegen [kann]“.

Durch das SchDigiG werden die näheren Rahmenbedingungen zu einer schulweit einheitlichen Ausstattung der Sekundarstufe I mit den erforderlichen Geräten geregelt.

§ 2 SchDigiG sieht für jede Schule ein Digitalisierungskonzept zur verbindlichen Festlegung der Nutzung digitaler Technologien und Medien im IKT-gestützten Unterricht vor.

Dabei wird durch § 11 (2) IKT-SchulVO die einheitliche Geräteausstattung nach schulinterner Typenentscheidung im Digitalisierungskonzept festgelegt. Weiters ist durch die weiteren Bestimmungen der IKT-SchulVO ein datenschutzkonformer Einsatz dieser Endgeräte im Rahmen des IKT-gestützten Unterrichts gewährleistet.

### 7.1.3 Pflichten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten

Schülerinnen und Schüler haben gemäß § 43 Abs. 1 SchUG den Unterricht zu besuchen und die erforderlichen Unterrichtsmittel (und somit auch Arbeitsmittel) mitzubringen. Wenn ein Schüler gegen seine Verpflichtungen verstößt, so sind die Erziehungsmittel gemäß § 47 SchUG einzusetzen.

Inwieweit eine beharrliche Pflichtverletzung einen Ausschluss gemäß § 49 zu begründen vermag, kann aufgrund der bestehenden Judikatur zum Begriff der Pflichtverletzung „in schwerwiegender Weise“ nicht mit Sicherheit gesagt werden. Hier wird es wohl auch auf den konkreten Sachverhalt im Einzelfall ankommen, insbesondere inwieweit eine Teilnahme am Unterricht ohne digitales Endgerät möglich ist und welche Auswirkungen das Fehlen eines solchen auf die Situation in der Klasse hat (Beeinträchtigung des Unterrichts der anderen Schülerinnen und Schüler).

Gemäß § 61 sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten.

Gemäß § 48 SchUG hat die Schulleitung, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, dies der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe mitzuteilen.

§ 24 Abs. 2 SchPflG enthält eine vergleichbare Bestimmung über die Pflicht zur Ausstattung mit Arbeitsmitteln.

Gemäß § 24 Abs. 4 SchPflG stellt eine Nicht-Erfüllung von Pflichten eine Verletzung der Schulpflicht gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG dar und sind sodann Schritte zur Vermeidung der Verletzung der Schulpflicht gemäß § 25 Abs. 2 SchPflG einzuleiten und letztendlich wäre ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Alle oben beschriebenen Rechtsgrundlagen sind Teil des hoheitlichen Schulrechtsvollzugs und gelten, anders als die Festlegung der Begünstigten für die Finanzierung digitaler Endgeräte nach den §§ 3-5 SchDigiG, für alle Schulstufen aller Schulen im Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes (Schulen mit gesetzlicher Schulartenbezeichnung).

## **7.2 AVB und Übernahme der Endgeräte**

Die Unterfertigung der allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) ist die Voraussetzung für die Übernahme des digitalen Endgerätes.

Werden die AVB von den Erziehungsberechtigten nicht zeitgerecht unterfertigt, so sind drei Sachverhalte denkbar:

### **7.2.1 Ablehnung digitaler Endgeräte**

Der Einsatz digitaler Endgeräte wird durch die Erziehungsberechtigten grundsätzlich abgelehnt. Hier ist in der Rechtslage zwischen AHS und Pflichtschule zu unterscheiden.

- Die AHS wurde freiwillig und in Kenntnis des von der Schule bekannt gemachten Digitalisierungskonzeptes gewählt.
- Im Bereich der Pflichtschulen bestehen Pflichtsprengel und für die Eltern besteht somit keine Wahlmöglichkeit. Daraus ergeben sich Rechtsfragen in Bezug auf die Reichweite des

Eingriffsrechts des Staates in das Erziehungsrecht der Eltern einerseits und Fragen nach dem Verhältnis zur Schulgeldfreiheit andererseits.

Zur Frage des Eingriffs in das Erziehungsrecht der Eltern gibt es aus dem Bereich der Sexualerziehung eine grundlegende Judikatur des EGMR, der dem Staat das Recht zugesteht, ihm wichtig erscheinende Lehrinhalte zu vermitteln. Dies ist auf die Vermittlung (digitaler) Kompetenzen anzuwenden.

### **7.2.2 Überschreitung der Abgabefrist ohne grundsätzliche Ablehnung oder ohne klar feststellbarer Gründe**

Hier liegt eine (einfache) Verletzung der Pflichten der Eltern vor, da sie zur Beistellung der Arbeitsmittel verpflichtet sind. Diese Pflicht umfasst auch die Abgabe erforderlicher Erklärungen.

In diesen Fällen könnte das Geräte für den Unterricht in der Schule auch leihweise (prekaristisch) überlassen werden. Die Eltern wären durch die Schulleitung auf ihre Pflichtverletzung aufmerksam zu machen.

Bei Fällen in der Pflichtschule wäre nach den Regelungen des § 25 Abs. 2 SchPflG vorzugehen.

## **7.3 BYOD – Geräte („Bring Your Own Device“)**

Gem. § 11 Abs. 2 IKT-SchulVO ist auf das Erfordernis der schulweit einheitlichen Geräteausstattung Rücksicht zu nehmen. Das Digitalisierungskonzept gibt die technischen Erfordernisse vor.

Durch Bereitstellung eines anderen Typus von digitalem Endgerät erfüllen die Erziehungsberechtigten die Verpflichtung nach § 61 SchUG bzgl. Ausstattung mit Endgeräten nach § 14a SchUG iVm § 11 (2) IKT-SchulVO nicht. Unter Endgeräten gleichen Typus ist jedenfalls auch die Verfügbarkeit der erforderlichen Software-Komponenten auf dem Endgerät zu verstehen, da Software und Hardware für die Zweckerfüllung eine funktionale Einheit darstellen.

Analog zu einem Übernahmeprotokoll bei der Ausgabe von Endgeräten gemäß SchDigiG ist ebenfalls für die Übernahme von Eigengeräten durch die Schule ein Übergabeprotokoll von beiden Seiten (Schule, Erziehungsberechtigte) zu unterfertigen. In diesem werden die Erziehungsberechtigten insbesondere darauf hingewiesen, dass vor Übergabe des Eigengeräts sämtliche Daten, Lizenzen etc. durch die Erziehungsberechtigten gesichert werden müssen, da im Zuge der notwendigen schulbezogenen Softwareinstallation für die sichere und pädagogisch sinnvolle Verwendung die Eigengeräte zurückgesetzt und gelöscht werden.